Reglement
Videoüberwachung der Gebäude der Kantonspolizei Aargau

Vom 18. August 2015

Der Polizeikommandant,

gestützt auf § 20 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 und § 11 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 und § 14 der Verordnung über den Dienst des Polizeikorps (Dienstreglement) vom 11. Oktober 1976,

beschliesst:

§ 1

Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss den Anhängen zu diesem Reglement dient dem darin genannten Zweck, namentlich der Eingangs- und Fluchtwegkontrolle, der Verhinderung und Erkennung von strafbaren Handlungen sowie dem Personenschutz der Mitarbeitenden.

§ 2

Zuständige Stellen

[1] Für die Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten sind die in den Anhängen bezeichneten Personen oder Stellen verantwortlich. Sie sind zu personenbezogenen Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Die Auswertung ist vorgängig durch das Polizeikommando zu genehmigen.

[2] Die technische Wartung erfolgt durch die in den Anhängen bezeichneten Personen Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3

Überwachungsperimeter

[1] Die Erfassungsbereiche der Videokameras sind in den Anhängen definiert.

[2] Gesichter von Personen und Fahrzeugschilder werden nicht unkenntlich gemacht.

§ 4

Überwachungszeiten. Hinweistafel

[1] Die Überwachung erfolgt ganzjährig und rund um die Uhr.

[2] An jedem Standort wird bei allen offiziellen Zugängen mit einem Hinweisschild, welches ausserhalb des Aufnahmebereichs der Kamera anzubringen ist, auf die Videoüberwachung hingewiesen.

§ 5

Aufzeichnungsart. Bildzugriff

Die Form der Aufzeichnung der Videokameras und der Zugriff auf die Livebilder sind in den Anhängen definiert.

§ 6

Auswertung

Wird eine Widerhandlung oder eine Gefahrenlage im Sinne von § 1 festgestellt, ist die Auswertung der Aufnahmen der Videokameras zulässig.

§ 7

Speicherung und Vernichtung

1 Die Speicherdauer für Aufnahmen ist in den Anhängen definiert.

2 Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

3 Bei Feststellung einer Widerhandlung oder einer Gefahrenlage im Sinne von § 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 aufzubewahren.

§ 8

Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

§ 9

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 10

Ausschluss

Videokameras, welche ausschliesslich der Verkehrsüberwachung dienen, Geschwindigkeitsmessgeräte mit Aufnahmefunktion sowie Bildaufzeichnungsgeräte in Dienstfahrzeugen oder zum Zweck der Observation sind nicht Gegenstand dieses Reglements.

§ 11

Datensicherheit

Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Aarau, 18. August 2015

Der Polizeikommandant

Oberst Michael Leupold